

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 76/2024



Veröffentlicht am: 03.09.2024

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Materials Science
der Otto-von-Guericke-Universität
im Rahmen einer studiengangbezogenen Kooperation
an der Vietnamese-German-University (Vietnam)**

vom 27. August 2024

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich, studiengangbezogene Kooperation mit der VGU.....	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	5
II. Umfang und Ablauf des Studiums.....	5
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer.....	6
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	7
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	7
§ 9 Studienfachberatung	8
III. Prüfungen	8
§ 10 Prüfungsausschuss.....	9
§ 11 Prüfende und Beisitzende	9
§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 13 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	10
§ 14 Nachteilsausgleich.....	12
§ 15 Zulassung und Fristen zu Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 18 Zusatzprüfungen	16
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	16
IV. Masterabschluss	17
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas	17
§ 21 Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung im Modul Masterarbeit.....	18
§ 22 Kolloquium und Bewertung des Moduls „Masterarbeit“	19
§ 23 Wiederholung des Moduls „Masterarbeit“	20
§ 24 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	20
§ 25 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	21
§ 26 Urkunde	21
V. Schlussbestimmungen	21
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 28 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	22
§ 29 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	22
§ 30 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	23
§ 31 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	23
§ 32 Inkrafttreten	23
Anhang A: GPA–Umrechnung zwischen verschiedenen Benotungssystemen.....	24
Anhang B: Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Materials Science	25

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich, studiengangbezogene Kooperation mit der VGU

(1) Die Ordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Materials Science.

(2) Dieser wird von der OVGU im Rahmen einer studiengangbezogenen Kooperation mit der Vietnamese–German–University (VGU) in Ho–Chi–Minh Stadt/Vietnam durchgeführt. Diese unterstützt die OVGU vor Ort.

(3) Gemeinsames Ziel der OVGU und der VGU ist es, perspektivisch den Studiengang als einen gemeinsamen Studiengang zu etablieren.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, ein breites aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des international gebräuchlichen Fachwissens und die Fähigkeit zu erwerben, um nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben in internationalem Maßstab bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

(2) Dieses Masterstudium setzt inhaltlich auf einen ingenieur- und/oder naturwissenschaftlichen Bachelorabschluss auf. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, auf ihrem Fachgebiet Lösungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor internationalen Kolleginnen und Kollegen und fachfremden Partnern zu vertreten bzw. ihr Wissen auf dem jeweils erforderlichen Niveau zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand der Technik hinaus kreativ weiterzuentwickeln, sich selbst neues Wissen anzueignen und dabei mit anderen Fachleuten weltweit zu interagieren. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage in einem Team Verantwortung zu übernehmen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten neben sozialen auch u. a. folgende Kompetenzen:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
- ganzheitliche Betrachtung von technischen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
- Befähigung zu lebenslangem Lernen,
- Interdisziplinarität.

(3) Im Masterstudiengang Materials Science ist die Lehre fachübergreifend auf die Gebiete mit Relevanz zur Auswahl von problemspezifischen Werkstoffen ausgerichtet. Die Studierenden lernen, selbständig an Wertschöpfungsprozessen in materialverarbeitenden Industriezweigen mitzuarbeiten und durch ihre forschungsorientierte Ausbildung auch in der Wissenschaft aktiv mitzuwirken. Sie sind insbesondere für eine verantwortungsvolle Tätigkeit in Industrie, technischen Dienstleistungen und Wissenschaft qualifiziert.

Zusätzlich werden sprachliche Kenntnisse vermittelt, die eine Anwendung des erlernten Wissens in internationalen Kontexten ermöglicht.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Materials Science können aufgrund der methodenorientierten Ausbildung und der praktischen Vertiefung des Fachwissens in vielen Branchen reiz- und anspruchsvolle Aufgaben wahrnehmen. Einsatzfelder finden sich im produzierenden Ingenieurbereich mit seinen umsatzstärksten Wirtschaftszweigen des Maschinen- und Anlagenbaus, der Fahrzeug-, Motoren- und Zulieferindustrie, der chemischen Industrie, der pharmazeutischen Industrie, der Nahrungsmittelindustrie, der Luft- und Raumfahrtindustrie, dem Bergbau, der Stahl- und Hüttenindustrie, der Textilindustrie, der Elektrogeräteindustrie, der Medizintechnik, der Investitions- und Konsumgüterindustrie und darüber hinaus. Dabei können Anwendungsfelder in allen Unternehmensgrößen und Unternehmensfunktionen entlang der industriellen Wertschöpfungsketten bei Geräteherstellern, Komponentenherstellern, Systemintegratoren, Ingenieurdienstleistern, Konstruktionsbüros oder herstellenden Unternehmen gefunden werden. Breite und anspruchsvolle Tätigkeitsfelder mit hervorragenden fachlichen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten bieten einerseits leitende und selbständige Tätigkeiten in Industrieunternehmen und andererseits der Einsatz in der wissenschaftlich orientierten Forschung über den praxisnahen Entwicklungsingenieur bis zur Tätigkeit in Wissenschaft und Bildungswesen im öffentlichen Dienst sowie in Forschungseinrichtungen.

Bei entsprechender Neigung stehen den Absolvierenden auch attraktive Arbeitsplätze im technischen Vertrieb offen.

Infolge der an der internationalen Forschung und im globalen Kontext ausgerichteten Ausbildung, einschließlich der Nutzung der englischen Sprache als Ausbildungssprache, sind Absolventen und Absolventinnen in der Lage, in internationalen Teams an jedem Platz der Welt kompetent in Projekten tätig zu sein.

(5) Die Studierenden werden qualifiziert, nach dem Abschluss des Masterstudiums unterschiedliche Karrierewege einschlagen zu können.

Einerseits soll durch die Teilhabe der Studierenden an wissenschaftlichen forschungsprojektbezogenen Arbeiten eine Qualifizierung im Bereich der Forschung und Entwicklung, aber auch im Bereich der Wissenschaft erreicht werden, wie auch andererseits Ingenieure und Ingenieurinnen für die Tätigkeit in der freien Wirtschaft ausgebildet werden.

Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M.Sc. der Otto-von-Guericke-Universität liefert die Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen, zum Beispiel Promotion, im Bereich der Ingenieurwissenschaften und angrenzender Gebiete.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen, erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer die allgemeinen Voraussetzungen des § 27 HSG LSA und die besonderen, nachstehend näher spezifizierten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses bzw. eines vergleichbaren Abschlusses gemäß § 27 Abs. 8 S. 1 HSG LSA in einem einschlägigen Fachgebiet (Werkstofftechnik, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Mechatronik oder verwandten Ingenieurbereichen) bzw. den Naturwissenschaften oder eng verwandter Richtung.

Der absolvierte Abschluss muss (nach ECTS)

- mindestens 40 CP im Kompetenzbereich Naturwissenschaft, davon mindestens 10 CP Mathematik, 10 CP Physik oder deren Teilgebiete, 10 CP Materialwissenschaften
- 10 CP ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

beinhalten.

(3) Das vorangegangene Studium muss mindestens mit der Bewertung 3,1 (bzw. einem Notendurchschnitt von mindestens 6,5 (10-Punkte-Skala) oder gleichwertig) abgeschlossen worden sein. (Anhang A).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf B2-Niveau (äquivalent zu IELTS 6.0 oder gleichwertig) nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. Eine Äquivalenzfeststellung kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 2 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei bei 180 CP Bachelorprogrammen mindestens 150 CP und bei 120 CP-Bachelorprogrammen mindestens 100 CP nach ECTS nachzuweisen

sind und die aus den Modulprüfungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „3,1“ (bzw. einem Notendurchschnitt von mindestens 6,5 (10-Punkte-Skala) oder gleichwertig) beträgt. Sie werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Auflage immatrikuliert, den Bachelor-Abschluss bis zum 31. Oktober des Zulassungsjahres einzureichen.

(6) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss bzw. der im Rahmen der Kooperation für ihn an der VGU tätige Ausschuss (Program Steering Committee nach §10 Abs. 4).

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

(2) Das Studium richtet sich nach den Regularien der VGU. Abweichend vom Studium an der OVGU hat ein Semester an der VGU 18 Wochen.

(3) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Dieser Masterstudiengang ist ein Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird. Er wird als Vollzeitstudium am Standort der VGU durchgeführt. Im Rahmen der Anfertigung der Masterarbeit (Modul Masterarbeit) kann ein stipendienunterstützter oder selbstfinanzierter Aufenthalt in Magdeburg erfolgen.

(2) Der Studienaufwand wird mit Creditpoints (Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.

(3) Der Studiengang umfasst insgesamt 120 CP, die sich auf den Pflicht-, den Wahlpflicht-, den freien Wahlpflichtbereich sowie die Masterarbeit verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen. Das Arbeitspensum beträgt ca. 30 CP pro Semester. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich.

Die angegebenen CP beschreiben den Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzen. Dabei entspricht ein CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CPs vergeben.

(5) Die Studieninhalte sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang B) sowie dem veröffentlichten Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das obligatorische Lehrangebot umfasst den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich. Der Umfang der einzelnen Bereiche ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang A) definiert. Freie Wahlmodule können zusätzlich belegt werden.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend erforderlich sind. Sie dienen der Vermittlung der Kernkompetenzen des Studienganges.

(3) Wahlpflichtmodule ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst werden. Auskunft darüber geben das Modulhandbuch und der Modulkatalog.

(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (vergleiche § 20 Zusatzprüfungen).

(5) Das Studium schließt mit dem Modul „Masterarbeit“, in dem eine schriftliche Ausarbeitung angefertigt und in einem abschließenden Kolloquium verteidigt wird, ab.

(6) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die spezifischen Arten der Lehrveranstaltungen als Bestandteil eines Moduls werden im Modulhandbuch angekündigt. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Form der Durchführung wird über den Stundenplan kommuniziert. Es können auch digitale Inhalte und Vermittlungsformen in die Lehrveranstaltungen eingebunden werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen können als

- a) Vorlesungen,
- b) Übungen,
- c) Seminaren,
- d) Wissenschaftliche Projekte,
- e) Praktika
- f) Kolloquien

durchgeführt werden.

a) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen, funktional-technischen, gestalterischen und international gebräuchlichen Grund- und Spezialwissens sowie von methodischen Kenntnissen.

b) Übungen dienen vor allem der Vertiefung und der Ergänzung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit anwendungsorientiertem Üben. Insbesondere Übungen in Kleingruppen sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die den Studierenden Gelegenheit bieten, den Grad ihrer Erfassung eines Themengebietes zu kontrollieren.

c) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen bei Gewährleistung einer Individualbewertung der Studierendenleistungen erfolgen. Seminare setzen in der Regel die Mitarbeit der Studierenden mindestens in Form von Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen oder experimentellen Arbeiten gemäß § 13 voraus.

d) Wissenschaftliche Projekte dienen dem Nachweis, dass die Studierenden zur selbstständigen Arbeit befähigt sind. Entsprechend den Bestimmungen des Moduls wird das Projekt entweder durch einzelne Studierende oder in Teams (Teamprojekt/Gruppenarbeit mit Individualbewertung) bearbeitet. Es wird durch die Teilnehmenden eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Projektarbeit kann von einem interdisziplinären Team betreut werden. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden werden. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer, auch für die spätere berufliche Tätigkeit üblichen, Projektabschlussarbeit in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und deren Verteidigung/Präsentation im zugeordneten Kolloquium (siehe auch § 13).

e) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft.

f) Kolloquien sind semesterbegleitende Formate des wissenschaftlichen Austausches zwischen Prüfenden und Studierenden, die die Erstellung einer schriftlichen Arbeit in Verbindung mit einer korrespondierenden Präsentation/Verteidigung umfassen.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studierenden die Orientierung am Studienstandort zu erleichtern, werden zu Studienbeginn einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Für den Studiengang kann eine Studienfachberatung in Anspruch genommen werden. Die beratenden Personen (Studienfachberatende) sind auf der VGU-Homepage des Studiengangs angegeben.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss bestellt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglied gehören der Gruppe der Hochschullehrenden (§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA) an. Mindestens ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und mindestens ein Mitglied aus der Statusgruppe der Studierenden (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA) bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (4) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird an der OVGU durch das Prüfungsamt der Fakultät unterstützt. Am Studienort wird er durch das Program Steering Committee (PSC) und das Prüfungsamt der VGU unterstützt. Im PSC sind Mitglieder entsprechend Abs. 1 vertreten.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine den Besonderheiten der Kooperation mit der VGU Rechnung tragende Geschäftsordnung und kann hierüber Aufgaben etc. an das PSC delegieren.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung seiner Geschäftsordnung und der Kooperationsvereinbarung mit der VGU die jeweils Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen dem gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, sofern das Bestehen der Prüfungsleistung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende oder ein Prüfer oder eine Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig über die Veröffentlichung des Prüfungsplanes durch das Prüfungsamt des Studienortes entsprechend §10 Abs. 4 bekannt gegeben werden.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie über außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen, andernfalls ist die Anerkennung ausgeschlossen.

§ 13

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfung umfasst alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen (i. S. v. Teilleistungen, die in die Gesamtbenotung eingehen), soll aber in der Regel nur eine umfassen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Abs. 2 genannten Arten sind zulässig, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(2) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- a) schriftliche Prüfung,
- b) mündliche Prüfung,
- c) Portfolio-Prüfung,
- d) schriftliche Ausarbeitung
- e) Präsentation
- f) experimentelle Arbeit
- g) Verteidigung

a) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur, Aufsichtsprüfung) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

b) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu drei Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studenten oder jede Studentin in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

c) Mittels Portfolio-Prüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Diese Prüfungsleistung kann aus gemischten Anteilen entsprechend der Modulbeschreibung bestehen.

d) Eine schriftliche Ausarbeitung umfasst eine eigenständige schriftliche vertiefte Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem ggfs. unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung der Aufgabenstellung. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

e) Eine Präsentation umfasst die mündliche oder medial (z. B. Folien, Videos oder Ähnliches) aufgearbeitete Darstellung einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung im Kontext eines Moduls und die Vermittlung der erreichten Ergebnisse, auf die eine Diskussion mit den Lehrenden und anderen Studierenden folgen kann.

f) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere die theoretische Vorbereitung von Experimenten, deren Aufbau und Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente. In geeigneten Fällen ist die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion möglich.

g) In einer Verteidigung stehen die Darstellung und die kritische Auseinandersetzung mit dem im Rahmen der schriftlichen Arbeit erworbenen Wissen im Vordergrund. Der Charakter einer Verteidigung besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen. Die Unterlagen für die Verteidigung müssen in schriftlicher Form zur Bewertung vorliegen.

(3) Die Prüfungsarten gem. Abs. 2 können in unterschiedlichen Durchführungsvarianten abgenommen werden. Sie können in der Form physischer Präsenz oder (online-gestützt) computerbasiert abgenommen werden, ortsgebunden oder ortsungebunden und mit oder ohne Aufsicht stattfinden.

(4) Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, durchgeführt zu werden. Schriftliche Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum, aber ohne Aufsicht angefertigt werden, stellen keine elektronischen Fernprüfungen dar. Weiterhin nicht als elektronische Fernprüfungen gelten Prüfungsformate, die nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere Seminararbeiten oder schriftliche Ausarbeitungen, die (on-line-gestützt) computerbasiert abgenommen werden. Näheres regelt die Satzung der

Otto-von Guericke-Universität Magdeburg über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen- EFPO in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(6) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 14

Nachteilsausgleich

Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 15

Zulassung und Fristen zu Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen bis spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin und in der festgelegten Form (Online-Portal oder schriftlich im Prüfungsamt des Studienorts) an.

Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Das Prüfungsamt des Studienorts prüft die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Studien- und Prüfungsplan (Anhang B) angegebenen Semesters abzulegen. Wird diese Frist um mehr als 15 Monate überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht

bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(5) Das Nichtvorhandensein einer Zulassung oder das Fehlen von Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen mit gemischten Anteilen nach § 13c entbindet den oder die Studierende nicht von der Einhaltung der Prüfungsfrist, sofern der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag nichts Abweichendes beschließt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

(8) Die Anmeldung zur Prüfung kann bis spätestens 3 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 2 und 4 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(9) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 4 bis 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind für die Noten neben ganzen Zahlen Zwischenwerte zu verwenden, mit denen einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden können. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bestehen von Prüfungsleistungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,00) bewertet worden ist.

(a) Eine Prüfungsleistung als Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note dieser Prüfungsleistung entspricht der Note der Modulprüfung.

(b) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn die Bewertungen aller Einzelleistungen mindestens "ausreichend" sind. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittenen, gewichteten arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(c) Wird die Prüfungsleistung als Einzelleistung von mehreren Prüfenden oder Gutachtenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist. Liegen zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr, wird ein weiterer Prüfender hinzugezogen. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller Noten.

(d) Die Festlegung der Note der Modulprüfung erfolgt in den Fällen b und c durch Einordnung der Gesamtnote der Prüfungsleistung nach folgender Tabelle, davon unberücksichtigt erfolgt die Bewertung des Moduls „Masterarbeit“ nach den Festlegungen des §22:

untere Grenze		> 1,15	> 1,50	> 1,85	> 2,15	> 2,50	> 2,85	> 3,15	> 3,50	> 3,85
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
obere Grenze	≤ 1,15	≤ 1,50	≤ 1,85	≤ 2,15	≤ 2,50	≤ 2,85	≤ 3,15	≤ 3,50	≤ 3,85	≤ 4,00

(4) Bei der Bildung eines Prädikates nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist maximal für zwei Prüfungen zulässig, die im ersten Wiederholversuch nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.

Zweite Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, wenn dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wurde.

Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung nach § 17 erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen.

(3) Für Modulprüfungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 bei Einhaltung der Fristen nach Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für ein Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(4) Einmalig kann im Verlauf des Masterstudiums eine bestandene Prüfung wiederholt werden. Es gilt die bessere der erzielten Noten. Wird dies nicht in Anspruch genommen, kann abweichend von Abs. 1 einmalig eine nichtbestandene zweite Wiederholungsprüfung ein zusätzliches Mal oder eine andere erste Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist nach Bekanntgabe der Noten und vor dem Beginn der Masterarbeit ein schriftlicher Antrag an beim Prüfungsamt des Studienorts zu stellen.

Ausgeschlossen sind die Masterarbeit und das Masterkolloquium sowie Modulprüfungen, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, als „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Bestandene Modulprüfungen können mit der Ausnahme nach Absatz 4 nicht wiederholt werden.

(6) Hat der Prüfling den Prüfungsanspruch verloren, so gilt der angestrebte Masterabschluss im gewählten Studiengang als nicht bestanden.

§ 18

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und freien Wahlbereiches Prüfungen ablegen (Zusatzprüfungen für freie Wahlmodule).

(2) Das Modul und das Ergebnis der Zusatzprüfungen können auf Wunsch des oder der Studierenden durch das Prüfungsamt in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen werden. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- (a) zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- (b) nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- (c) die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchgeführt hat,
- (d) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind – vermittelt über das Program Steering Committee (PSC) an der VGU – dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens des ärztlichen Attestes ist dem Prüfungsamt am Studienort dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail bis zum Prüfungstag mitzuteilen. Das ärztliche Attest ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem ärztlichen Feststellen

des Krankheitsfalles beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet, vermittelt über das Program Steering Committee (PSC), der Prüfungsausschuss.

Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung entsprechend §§ 15, 17 zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

IV. Masterabschluss

§ 20

Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas

(1) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ ist nachzuweisen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Kolloquiums soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren, erläutern und verteidigen kann.

(2) Zum Modul Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 75 CP aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich nachweist sowie das Modul Research Lab mit 5 CP abgeschlossen hat.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die schriftliche Ausarbeitung im Modul „Masterarbeit“ (ugs. im Kontext der §§ 20–23 als Masterarbeit bezeichnet) ist in englischer Sprache zu verfassen.

Sie kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung werden von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fakultät für Maschinenbau bzw. von einem Lehrenden des Studiengangs mit Modulverantwortung herausgegeben.

Der oder die die Themenstellung Ausgebende benennt die die Masterarbeit Begutachtenden und übergibt die Aufgabenstellung mit den Vermerken der Gutachtenden und Betreuenden dem Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau; das Prüfungsamt am Studienort wird informiert. Auf der Aufgabenstellung ist die abzugehende Anzahl gebundener Ausfertigungen anzugeben (mindestens ein Exemplar).

Das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau prüft vor der aktenkundigen Ausgabe der Themenstellung an den oder die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2. Mit der aktenkundigen Ausgabe der Aufgabenstellung beginnt die Bearbeitungsdauer, wovüber das Prüfungsamt den Erstgutachter oder die Erstgutachterin informiert.

(7) Das Modul Masterarbeit (schriftliche Ausarbeitung mit Kolloquium) wird mit 30 CP kreditiert.

§ 21

Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung im Modul Masterarbeit

(1) Die Zeit von der aktenkundigen Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt bis zu 20 Wochen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, maximal jedoch für 4 Wochen unterbrochen. Ein wegen zu langer Krankheit von Amts wegen abgebrochener Versuch ist einmalig nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Im Wiederholungsfall entscheidet nach Eingang eines begründeten schriftlichen Antrages unter Vermittlung des Program Steering Committee (PSC) der Prüfungsausschuss. Zwischen Ausgabe der Aufgabenstellung und Abgabe der Masterarbeit sollten i.d.R. mindestens 6 Wochen liegen.

(2) Einem begründeten Antrag der Studierenden auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen, der rechtzeitig beim Prüfungsamt des Studienorts zu stellen und spätestens 7 Kalendertage vor dem regulären Abgabetermin dort einzureichen ist, kann bei Zustimmung durch einen oder einer der beiden Gutachtenden stattgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form (PDF-Format) für eine Plagiatsprüfung entsprechend der Gestaltungsrichtlinie zur Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten der Fakultät für Maschinenbau im Prüfungsamt des Studienorts einzureichen. Die Anzahl der schriftlichen Ausfertigungen richtet sich nach der Angabe auf der Aufgabenstellung (§ 20 Abs. 6), mindestens jedoch ein Exemplar. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin.

§ 22

Kolloquium und Bewertung des Moduls „Masterarbeit“

(1) Die Masterarbeit (schriftliche Ausarbeitung) soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.

(2) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich an der VGU oder an der OVGU zu absolvieren. Der jeweils anderen Universität wird per Video-Konferenz die Teilnahme ermöglicht.

(3) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung sowie die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachtenden mit mindestens „ausreichend“ entsprechend § 16 Abs. 3c.

(4) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist innerhalb von 9 Monaten nach der aktenkundigen Abgabe der Masterarbeit anzutreten. Wird diese Frist überschritten, gilt das Kolloquium als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Die Wiederholungsfrist regelt § 23 Abs. 5.

(5) Die Prüfenden des Kolloquiums sind die Gutachtenden der Masterarbeit oder auch ein Gutachter oder eine Gutachterin und eine weitere prüfende Person nach § 11 Abs. 1, sofern der zuständige Prüfungsausschuss diesen bestellt.

(6) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. In dem Kolloquium sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. § 16 gilt entsprechend

(7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Abweichend von § 16 Abs. 3d ergibt sich die Modulnote für das Modul Masterarbeit (schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium) aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma

abgeschnittenen arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachtenden und der Note des Kolloquiums. Das Modul ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachtenden oder die Note für das Kolloquium „nicht ausreichend“ lautet.

§ 23

Wiederholung des Moduls „Masterarbeit“

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung im Modul Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nach § 20 Abs. 3 nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium im Modul Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird.
- (6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Die Masterabschluss ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird anteilig aus dem nach Creditpoints gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen (inclusive der Note der Masterarbeit mit Kolloquium) gebildet.
Bei der Errechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Ansonsten gilt § 18.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder das Modul Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über den bestandenen Masterabschluss ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) Hat der oder die Studierende den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die ECTS–Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Wunsch des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der oder die Studierende ein Diploma Supplement, das auch die ECTS–Note enthält.
- (4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so kann ihnen eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 26

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde über die Verleihung des Mastergrades mit dem Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Maschinenbau und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Die Prüfungsakte beinhaltet nicht die für die Module notwendigen Voraussetzungen für die Leistungspunktvergabe. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Den Studierenden wird für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit gegeben, ohne Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht

in schriftliche Prüfungsleistungen zu nehmen. Dazu können von dem oder der Modulverantwortlichen zentrale Einsichtstermine vorgeschlagen werden.

§ 28

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 25 Abs. 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn der Masterabschluss auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 - (a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - (b) der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 - (c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 - (d) sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 30

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 31

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Ordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Anmeldezeiträume zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise durch die VGU bzw. im Falle der Abschlussarbeit durch die OVGU oder VGU bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 26. Juni 2024 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 10. Juli 2024.

Magdeburg, 27. August 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang:

A - GPA-Umrechnung zwischen verschiedenen Benotungssystemen

B - Studien- und Prüfungsplan

Anhang A: GPA-Umrechnung zwischen verschiedenen Benotungssystemen

(aus Admission Regulation for Master Study Programs of the VGU (AR-MSP-VGU; Stand März 2023)

German grade	10-point (Vietnam)
1.0	10
1.1	9.8
1.2	9.6
1.3	9.5
1.4	9.3
1.5	9.1
1.6	9.0
1.7	8.8
1.8	8.6
1.9	8.5
2.0	8.3

German grade	10-point (Vietnam)
2.1	8.1
2.2	8.0
2.3	7.8
2.4	7.6
2.5	7.5
2.6	7.3
2.7	7.1
2.8	7.0
2.9	6.8
3.0	6.6

German grade	10-point (Vietnam)
3.1	6.5
3.2	6.3
3.3	6.1
3.4	6.0
3.5	5.8
3.6	5.6
3.7	5.5
3.8	5.3
3.9	5.1
4.0	5.0

Classification	100-point (Percentage) (Australia)	10-point (Vietnam)	4-point (USA, India)	Conversion rule: GPA scale 10 = GPA scale 4 x a + b
Excellent	90 - 100	9.0 - 10	3.6 - 4.0	a = 2.5; b = 0
VeryGood	80 - 89	8.0 - 8.9	3.2 - 3.59	a = 2.5; b = 0
Good	70 - 79	7.0 - 7.9	2.5 - 3.19	a = 1.42; b = 3.45
Average	50 - 69	5.0 - 6.9	2.0 - 2.49	a = 4; b = -3

Classification	20-point (France)	10-point (Vietnam)	UK percentage (%)	Conversion rule: GPA scale 10 = UK percentage x a + b
Excellent	18 - 20	9.0 - 10	80 - 100	a = 0.05; b = 5
VeryGood	16 - 17.9	8.0 - 8.9	70 - 79	a = 0.1; b = 1
Good	14 - 15.9	7.0 - 7.9	60 - 69	
Average	10 - 13.9	5.0 - 6.9	40 - 59	

Classification	100-point (Percentage)	10-point (Vietnam)	5-point (Nigeria, Myanmar)	Conversion rule: GPA scale 10 = GPA scale 5 x a + b
Excellent	90 - 100	9.0 - 10	4.5 - 5.0	a=2; b = 0
VeryGood	80 - 89	8.0 - 8.9	4.0 - 4.4	
Good	70 - 79	7.0 - 7.9	3.0 - 3.9	a= 1, b=4
Average	50 - 69	5.0 - 6.9	1.0 - 2.9	

Anhang B: Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Materials Science

Masterstudiengang Master degree program		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
Computational Methods in Engineering	CP	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
Pflichtbereich Mandatory area (65 CP)					
Solid State Physics	5	PL			
Metals	5	PL			
Heat Treatment of Materials	5	PL			
Continuum Mechanics	5	PL			
Engineering Ceramics	5	PL			
Materials Characterization	5		PL		
Powder Metallurgy and Sintered Materials	5		PL		
Mechanics of Materials and Fracture- Mechanics	5		PL		
Refractory Ceramics and Engineering	5		PL		
Glass	5			PL	
Polymers	5			PL	
Inorganic, Non-metallic Binders	5			PL	
Micro-nano fabrication technology	5			PL	
Wahlpflichtbereich Elective area (15 CP)					
Modul 1	5	PL			
Modul 2	5		PL		
Modul 3	5			PL	
Projektbereich Project area (10 CP)					
Research Lab	5		PL		
Team Project	5			PL	
Masterarbeit mit Kolloquium Master thesis with colloquium	30				PL
Summe in CP je Semester Total in CP per term		30	30	30	30

CP - Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS

PL - Prüfungsleistung nach §13 Abs. 1